



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

25. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 12.08.2016

11 / 2016

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

09.08.2016

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 17. August 2016
Sitzungsort: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 06.07.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
6. Informationen des Bürgermeisters

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 06.07.2016
2. Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen zum „Umbau und Erweiterung der Physiotherapie Maurer in Niedergörsdorf“
 - 2.1 Beschluss zur Vergabe Los 4 – Heizung/Lüftung/Sanitär
 - 2.2 Beschluss zur Vergabe Los 5 – Elektroinstallation
 - 2.3 Beschluss zur Vergabe Los 6 – Fliesenlegearbeiten
 - 2.4 Beschluss zur Vergabe Los 7 – Fassadensanierung
3. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Kegelbahn Dennewitz – Gastankgrube und Außenanlagen“
4. Beschlüsse zur Vergabe der Bauleistungen zum „Umbau Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf“
 - 4.1 Beschluss zur Vergabe Los 10 – Metallbau
 - 4.2 Beschluss zur Vergabe Los 11 – Fassadenputz
5. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten am Wohnhaus Zellendorf 103“
6. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme „Zentralisierung Brandmeldeanlage DAS HAUS“
7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Los 14 – Metallbau für die Maßnahme „Umnutzung Umspannwerk Altes Lager zum Jugendfeuerwehrraum“
8. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 55/2 der Flur 1 in der Gemarkung Seehausen
9. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 313 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf
10. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 32 und der Teilfläche des Flurstückes 189 der Flur 5 in der Gemarkung Danna
11. Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. HAS 15/05/16 vom 11.05.2016 zum Kauf einer Teilfläche des Flurstückes 51 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager
12. Informationen des Bürgermeisters



Rauhut
Bürgermeister

Sitzungstermine Monat September:

Gemeindevertretersitzung:

Mittwoch, 07.09.2016, 19.00 Uhr im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 15.06.2016, welche im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf eschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Reinhard Kohl zum Gemeindeführer der Gemeinde Niedergörsdorf für die Dauer von 6 Jahren (**Beschluss-Nr. 16/06/16**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 172.474,40 Euro zum Zwecke der Umschuldung (**Beschluss-Nr. 17/06/16**).

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 06.07.2016 welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma HB Höhne-Bau GmbH, Mellnsdorf 6, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Physiotherapie Maurer – Los 1, Bauhauptgewerk zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 22/07/16**).

TOP 2.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma HS-Ausbauservice, Frankenstraße 21, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Physiotherapie Maurer – Los 2, Trockenbau/Tischler zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 23/07/16**).

TOP 2.3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Fläming Malerei, Leipziger Straße 109, 14929 Treuenbrietzen mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Physiotherapie Maurer – Los 3, Malerarbeiten & Bodenbelag zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 24/07/16**).

TOP 3.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Eurovia VBU GmbH, Niederlassung Cottbus, Gewerbeparkstraße 17, 03099 Kolkwitz mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Deckenerneuerung L811/L81 Rohrbeck, Abschnitt 2: Straßennebenanlagen/Verschwenkung Kombinatweg zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 25/07/16**).

TOP 3.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Altum, Archäologie und Denkmalpflege, Königswinterstraße 17, 10318 Berlin mit der Ausführung der Arbeiten für das Bauvorhaben: Deckenerneuerung L811/L81 Rohrbeck, Archäologische Baubegleitung zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 26/07/16**).

TOP 4:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Metallbau Wegener, Am Zollhaus 10 a, 14547 Beelitz mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der KITA Langenlippsdorf, Los 9: Geländer zu beauftragen (**Beschluss-Nr. 27/07/16**).

Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Niedergörsdorf 2017

Familienzentrum Altes Lager:

Betriebsferien: KITA/Hort: 14.08. bis 25.08.2017

KITA „Spielkiste“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 31.07. bis 11.08.2017

Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 31.07. bis 11.08.2017

KITA „LALIDO“ Langenlipsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 14.08. bis 25.08.2017

KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 31.07. bis 11.08.2017

Für alle Hortkinder der Kindertagesstätten der Gemeinde Niedergörsdorf wird vom **24.07. bis 28.07.2017** das **Ferienlager** stattfinden.

Gemarkung: Sernow
 Flur: 2
 Flurstücke: 8 9 10 11 12/1 12/2 13 14 15 16
 17 18 19 20 21 22/1 22/2

Gemarkung: Sernow
 Flur: 3
 Flurstücke: 60 90 91/1 91/2 93 94 95 112 127

Gemarkung: Werbig
 Flur: 2
 Flurstücke: 17 18 121 122 123 127 128 189 190 191
 205 206

Gemarkung: Werbig
 Flur: 5
 Flurstück: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
 21/2 62 63 66 67 69 70 71 75 76
 77 78 100 104 105 106 107 108 109 110
 122 129 130 131 132 133

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 2238 ha.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsz Luckau) hat beschlossen: Das durch den Anordnungsbeschluss vom 26.08.2015 angeordnete

**Flurbereinigerungsverfahren Niederer Fläming I
 Verfahrens - Nr. 6 001 15**

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung: Riesdorf
 Flur: 1
 Flurstücke: 33 56

Gemarkung: Riesdorf
 Flur: 2
 Flurstücke: 1 2 3 4 5 6 7 9/1 9/2 10
 11 12 127 128 129 130 131 138 139 140
 141 142 143 144 145 146 176 181 189 209
 231 235 237 240 246 251 254 257 260 265

Gemarkung: Riesdorf
 Flur: 3
 Flurstücke: 1 2 3 4 5 6 8 9/2 11 49
 50 52 54 59 187 189 190 193 195 198
 199 201 222 228 229 230 231 232 233 234
 235 236 237 244 245 246 248 250 252 254
 256 257 271 275 276 277

Gemarkung: Schlenzer
 Flur: 5
 Flurstücke: 216 226 237 241 243 245 247 249 251 253
 258 260 261 262 263 264 265 266 267 272
 274

Gemarkung: Sernow
 Flur: 1
 Flurstücke: 25 27 28 29 30

2. Bekanntgabe

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a,
 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf,
- Stadt Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal
- Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark
- Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde
- Stadt Jessen (Elster), Schlossstraße 11, 06917 Jessen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
 Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigerungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
 die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher

Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der „**Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I**“ mit Sitz in Lichterfelde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derje-

nige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG¹). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor. Die Hinzuziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke ist zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich.

Der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht auch im Erweiterungsgebiet in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, in der eigentumsrechtlichen Regelung des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie der Auflösung von Landnutzungskonflikten entsprechend der historischen und gegenwärtigen Bedingungen und Beziehungen im Verfahrensgebiet. Zersplitterte Eigentumsflächen sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur möglichst weitgehend unter Beachtung der Bewirtschaftungsverhältnisse arrondiert werden. Bestehende Erschließungsdefizite sollen beseitigt und die Flurstücke zweckmäßig gestaltet werden. Im Erweiterungsgebiet wurden Straßen und Wege gebaut sowie Meliorationsanlagen und Windschutzhecken errichtet, obwohl das Eigentum unter diesen Anlagen unverändert blieb.

Mit der Neuordnung im Erweiterungsgebiet werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, sollen im Flurbereinigungsgebiet gemeinschaftliche Anlagen geschaffen werden. Ländliche Wege sollen eigentumsrechtlich geregelt und demgemäß ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden. Die für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen benötigten Flächen sollen im Verfahren bereitgestellt werden.

Die voraussichtlich an der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.01.2016 in Werbig, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Ladung auf Grundlage des Liegenschaftskatasters geladen wurde, durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, über die voraussichtliche Erweiterung des Verfahrensgebietes, dessen neue Abgrenzung, die Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Durch die Gebietsänderung wird der vorliegenden Antragslage und der vorhandenen Bewirtschaftungs- und Eigentümerstruktur umfänglicher entsprochen und

¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)

die Effekte der Neuregelung des Eigentums (z. B. Zusammenlegung von Flurstücken) erhöht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landwirtschaft nicht vollumfänglich gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in erheblichem Maße behindert wird. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines Gebiets von ca. 2238 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfs.

Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist. Im Flurbereinigungsverfahren bedarf es zur Neuordnung des Eigentums der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebietes. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür bereitzustellenden Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Anordnungsbeschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere der Antragsteller an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

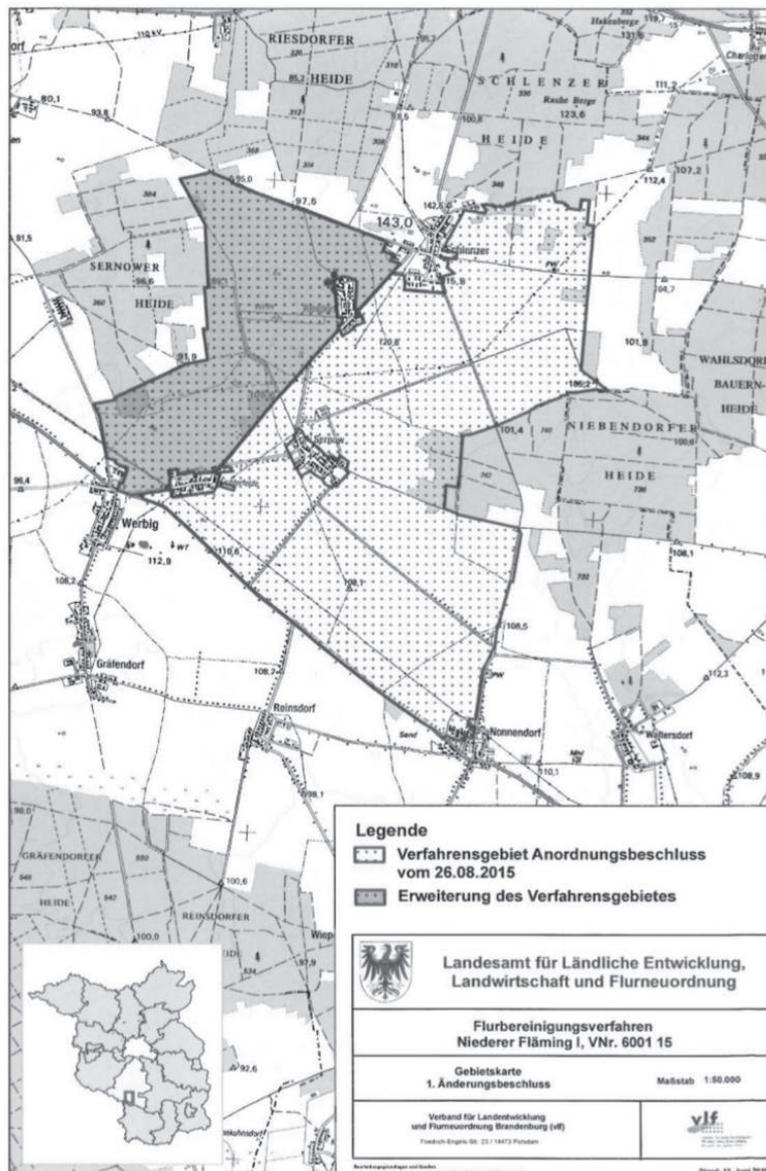
Groß Glienicke, 09.06.2016

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

DS

Anlage: Gebietskarte



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung „Niederer Fläming“, Verfahrens-Nr.: 6001 15

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz

Mit Beschluss vom 26.08.2015 wurde die Flurbereinigung „Niederer Fläming“ angeordnet und mit 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016 erweitert. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft ist ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern zu wählen. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Niederer Fläming“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Dienstag, 27. September 2016

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten:

ab 17.00 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18.00 Uhr

in das **Dorfgemeinschaftshaus (Mensa der Grundschule Werbig), Gräfendorfer Straße 3 in 14913 Niederer Fläming, OT Werbig** eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das LELF Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau.

Zur Flurbereinigung „Niederer Fläming“ gehören **Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:**

Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming

Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung Nonnendorf, Flur 1

Gemarkung Riesdorf, Flure 1, 2 und 3

Gemarkung Schlenzer, Flure 4, 5 und 6

Gemarkung Sernow, Flure 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Waltersdorf, Flure 1 und 2

Gemarkung Werbig, Flur 1, 5 und 6

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung und seiner 1. Änderung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag

gez. *Reppmann*
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Aus den Ortsteilen

Kaltenborn

Satzung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kaltenborn hat am 08.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kaltenborn ist gemäß § 10 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kaltenborn“ und hat ihren Sitz in Kaltenborn, am Wohnort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16 und 17.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Malterhausen, Danna, Blönsdorf und die Flure 5, 6 und 14 der Gemarkung Niedergörsdorf.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) mindestens zwei Beisitzer;
 - c) einen Schriftführer;
 - d) einen Kassenführer;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für

ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG. Einnahme- und Ausgabeanordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt. Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche werden als Holschuld vereinbart und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaften auszuführen. Die bargeldlose Überweisung des Auskehranspruches erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte dem Vorstand oder dem Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitteilt. Bei einer Barauszahlung ist der Auskehranspruch zu den bekannt gemachten Terminen zu erheben. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Absatz 1 rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagd-

vorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 08.04.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2020; § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2016/17 vorzunehmen.

Kretschmann
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Harmuth
Beisitzer

Genehmigungsverfügung:

Die vorstehende Änderung der „Satzung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn“ vom 08.04.2016 wird von der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdbehörde gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit Datum vom 19.07.2016 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende genehmigte „Satzung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn“ vom 08.04.2016 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt gemacht.

Kretschmann
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Harmuth
Beisitzer

Mellnsdorf

Satzung der „Jagdgenossenschaft Mellnsdorf“ im Landkreis Teltow-Fläming

Für die Jagdgenossenschaft Mellnsdorf wird gem. § 10 Abs. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg folgende Satzung festgesetzt:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Mellnsdorf ist gem. § 10 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Mellnsdorf“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Mellnsdorf. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

der Gemarkung Mellnsdorf (in der Gemeinde Niedergörsdorf)

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk besteht aus den Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Blönsdorf und wird begrenzt durch die Flure 3, 9 und 10 der Gemarkung Blönsdorf und die Gemarkungen Klebitz, Naundorf und Seehausen.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer;
 - n) die Befreiung von Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
 - (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertre-

ten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist jede volljährige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insihgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster

Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.
Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für fünf Geschäftsjahre entsprechend der Wahlzeit des aktuellen Vorstandes bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer für Zahlungen der Jagdgenossenschaft unterschriftsbefugt ist oder die Kasse führt oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

Die beschlossenen oder durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche gelten bekannt gemacht als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.

Bei einer Barauszahlung ist der Auskehranspruch zu den bekannt gemachten Terminen zu erheben. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für Gemeinde Niedergörsdorf“ bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 21.02.14 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2019, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2016/17 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung:

Die vorstehende, am 12. Juli 2016 festgesetzte „Satzung der Jagdgenossenschaft Mellnsdorf“ wird von der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdbehörde gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit Datum vom 12.07.2016 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende genehmigte „Satzung der Jagdgenossenschaft Mellnsdorf“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt gemacht.

Mellnsdorf, 12.07.2016

Hans-Joachim Höhne
Vorsitzender

Ingolf Seelmann
Beisitzer

Willi Höhne
Beisitzer

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) und in „Herberts Bierstube“ (Flämingstraße) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

*Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de*

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.